



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Body of European Regulators for Electronic
Communications (BEREC)

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Fatma Bellikli

Tel: (01) 711 00 DW 862548

Fax: +43 (1) 7103503

fatma.bellikli@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-90670/0003-III/5/2016

Wien, 18.07.2016

**Betreff: BEREC Konsultation der Leitlinien betreffend Implementierung der EU Netzneutralitätsbestimmungen;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die breite Konsultation zu den BEREC Guidelines, die das europäische Konzept der Netzneutralität wesentlich mitbestimmen werden. Es ist uns wichtig, dass bei diesem zentralen und zukunftsweisenden Thema auch die europäischen Konsumentenvertretungen gehört werden.

Von der Gleichbehandlung von Datenströmen soll im Sinne der KonsumentInnen ganz grundsätzlich nur in sehr engen und möglichst genau definierten Bereichen abgegangen werden können.

Für KonsumentInnen ist die Netzneutralität in vielerlei Hinsicht von immenser Bedeutung:

Das neutrale Internet ermöglicht allen BürgerInnen einen diskriminierungsfreien Zugang. Bisher ist es in der Regel auch für einkommensschwache Haushalte möglich, alle Dienste zu nutzen und dies mit schnellen Datenübertragungsraten. Eine Aufweichung der Netzneutralität könnte durchaus dazu führen, dass nur jene Personen, die entsprechend leistungsfähig sind, schnelle Datenübertragungsraten bekommen. Dies würde bedeuten, dass gewisse Dienste nicht mehr genutzt werden können, da die (vertraglich vereinbarte) Datenübertragungsraten zu gering ist.

Netzneutralität sichert Angebotsvielfalt. Darüber hinaus zählen Einschränkungen des Daten-

schutzes (durch z.B. Verkehrsmanagementmaßnahmen) zu den für KundInnen negativen Auswirkungen mangelnder Netzneutralität.

Auch steht die Netzneutralität in Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsbildung; BürgerInnen dürfen nicht grundsätzlich vom Informationsfluss abgeschnitten bzw. ausgeschlossen werden.

Allgemeine Punkte:

Es ist für alle Betroffenen wichtig, dass die im Entwurf vorliegenden Leitlinien Rechtssicherheit zur EU-VO möglichst weitgehend herstellen. Hier besteht noch Verbesserungsbedarf.

Dort wo die EU-VO selbst Regelungslücken eröffnet hat, was beispielsweise durch die sehr enge Abgrenzung der Spezialdienste nahe liegend zu sein scheint, sollten diese benannt werden, damit der Situation auf den betroffenen Märkten entsprechend Aufmerksamkeit gewidmet wird, um allenfalls weiteren Handlungsbedarf festmachen zu können.

Wichtig ist uns auch, dass die Leitlinien die Netzneutralität zukunftsfit und technologieutral absichern. Das heißt, dass auch für in Entwicklung befindliche und künftig zu erwartende neue Dienste (im Gespräch z.B. G5) der nach den Leitlinien geltende Anspruch an die Gleichbehandlung von Datenströmen gelten muss.

Anmerkungen aus konsumentenpolitischer Sicht zu einzelnen Punkten des Entwurfs der Leitlinien:

17. Das Einbeziehen von sub-internet Services mit der vorgesehenen Definition in Ziffer 17. (Reduktion des vollen Zugangs oder Herstellen nur eines Teilzugangs zum Internet) in die Grundsätze der Netzneutralität wird ausdrücklich unterstützt. Es wäre sonst angesichts zu erwartender Produktentwicklungen all zu leicht möglich, die Netzneutralität zu umgehen. (Beispiel flatrate für gewisses Paket)

18. Netzbetreiber sollen Endgeräte nicht dazu verwenden können, die Nutzung des Internets einzuschränken. Angesichts laufend neuer Produktinnovationen muss daher zur heiklen Frage des Anwendungsbereiches auch im Hinblick auf das Ziehen einer Trennlinie Netzwerk/Endgerät Position bezogen werden. Hier wurde mit Ziffer 18 der Leitlinien ein Kompromiss versucht (begrenzte Zahl von Anschlusspunkten), der zum Herstellen von Klarheit unterstützt werden kann, auch wenn eine gewisse Sorge im Hinblick auf Umgehungsmöglichkeiten bleibt.

32. ff Hier vermissen wir klare Wertungen der BEREC zu Zero Rating, das den Wettbewerb verzerren und damit Endkundenrechte einschränken kann. Es handelt sich hier um ein klassisches Einfallstor zur Beschränkung der Netzneutralität.

Art 3.1. darf nicht beschnitten werden. Dies sicherzustellen sollte nicht allein den Regulator-
ren überlassen bleiben, die BEREC sollte die Vorgaben dazu weiterkonkretisieren.

54. Die VO und auch die Guidelines in Ziffer 54 lassen unklar, wie angemessene Verkehrsma-
nagement-Maßnahmen konkret mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung in Einklang zu
bringen sind.

66. und 67. Hier bestehen große Bedenken aus Sicht des Datenschutzes; den Betreibern
werden zu weitgehende Rechte auf Inhalte-Einschau eingeräumt. Die Grenze zwischen Ver-
kehrsdaten und Inhaltsdaten wird unscharf. Dies steht in dieser Form auch im Widerspruch
zur VO, die die Überwachung von *specific content* verbietet. Nun wird hier als unpräziser
Begriff *generic content* eingeführt, mit dem der Grundsatz des Verbotes wiederum in Frage
gestellt wird.


81. Die Guidelines erlauben es den Providern zu weitgehend, begründet z.B. mit dem Kampf
gegen Malware oder Viren Daten wohl permanent auszuspähen. Der VO Text steht dazu im
Widerspruch, als demnach nur *anlassbezogen* ausgespäht werden darf. Beim Kampf gegen
abstrakte Risiken sollte unserer Ansicht nach grundsätzlich beim Endgerät (z.B. mit Apps)
angesetzt werden und dieser nicht dem Netzbetreiber überlassen sein, da sonst Wettbe-
werbsverzerrungen zu befürchten sind. Nutzt der Kunde WLAN, wäre er ohne Endgerätevor-
kehrungen ja auch ohne Schutz. Der Text und die Begründung sollten überdacht werden.

118. Art 4.1.d. garantiert den KundInnen konkret vier Qualitätsparameter. Diese sollen in
diesem Rahmen nicht für allgemeinen Zugang und zusätzlich Spezialdienste zahlen müssen.
Der nun in den Leitlinien in Z. 118. geschaffene Spielraum im Hinblick auf Mindesttransfere-
geschwindigkeiten bei Internet Zugangsdiensten ist mit dem Text der VO in Art 4.1.d. wohl
nicht zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Maria Reiffenstein

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2016-07-18T12:22:45+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	